

# **Satzung der Gemeinde Fichtwald und ihrer Ortsteile über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)**

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 29.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung regelt die Anliegerpflichten zur Reinigung und zum Winterdienst öffentlicher Straßen.
- (2) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Fichtwald und ihrer Ortsteile.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil der Gemeinde, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen). Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Wege, Plätze, Gehwege, Radwege sowie die anliegenden und nicht umsäumten Abstellflächen für Fahrzeuge einschließlich der jeweils dazu gehörenden Randstreifen. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenfläche oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.
- (5) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 3 und 4 den Anliegern übertragen wird.

## § 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht auf die Anlieger

(1) Die Reinigung und der Winterdienst der öffentlichen Straßen wird den Eigentümern erschlossener Grundstücke auferlegt. Der Umfang wird in den §§ 3 und 4 festgelegt.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es entweder

1. an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen oder
2. nur durch Zwischenflächen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsschauung zur Straße gehören.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Gemeinde anzuzeigen ist, diese Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung.

(6) Die vom Bauhof bzw. beauftragten Betrieben zu übernehmende Reinigung und Winterwartung entbindet die Anlieger nicht von ihren Pflichten.

### §3 Art und Umfang der Reinigung

(1) Die Anlieger gemäß § 2 Absatz 5 sind verpflichtet, die vor ihrer Liegenschaft befindlichen Wege und Plätze, deren Benutzung durch Fußgänger oder Radfahrer vorgesehen oder geboten ist, sowie die Randstreifen zu reinigen.

(2) Die Anlieger sind außerdem verpflichtet, die Fahrbahn zwischen den Borden einschließlich der Rinnsteine sowie nicht umsäumte Abstellflächen für Fahrzeuge zu reinigen.

Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Eine Reinigungspflicht der Fahrbahn besteht nicht, wenn sie wegen der durch den Straßenverkehr bedingten Gefahren unzumutbar ist. In diesem Fall beschränkt sich die Pflicht der Anlieger auf die Reinigung der Rinnsteine.

(3) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Wege, Plätze, Fahrbahnen und Rinnsteine, durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Die Reinigung hat nach allgemeiner Erfahrung und Augenscheinnahe über den Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen bei Bedarf, das heißt bei außergewöhnlicher Verunreinigung sofort, ansonsten vor Sonn- bzw. Feiertagen, zu erfolgen.

(4) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Glas, Schlamm, Tierkot, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen und in Rinnsteinen auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs.

Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, zu vermeiden. Die Benutzung der Straßen und Gehwege darf durch die Reinigung nicht eingeschränkt werden. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben abgelagert werden. Er ist sofort nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu beseitigen.

Reinigungsgeräte sind sofort nach Beendigung der Reinigung zu entfernen.

(5) Anlieger von Grünanlagen, Anpflanzungen und Rabatten haben deren sachgerechte Pflege zu gewährleisten.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften - insbesondere den Normen der jeweils geltenden ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsgebiet Schlieben - bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung zu beseitigen, bleibt unberührt.

Der Verursacher hat in diesem Fall die betreffenden Verkehrsflächen unverzüglich nach Maßgabe des Absatzes 4 zu reinigen.

Kann der Verursacher der außergewöhnlichen Verunreinigung nicht ermittelt werden, so obliegt dem Anlieger die Reinigung.

#### **§ 4**

#### **Art und Umfang des Winterdienstes**

(1) Die Anlieger gemäß § 2 Absatz 5 haben bei Schneefall die vor ihrem Grundstück gelegenen Gehwege und Plätze auf einer solchen Breite von Schnee freizuhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Das bedeutet, dass Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 Metern vollständig und breitere Gehwege auf einer Breite von 1,50 Metern zu räumen sind.

Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, hat der Anlieger zur bebauten Straßenseite hin einen Streifen in einer Breite von 1,50 Metern längs der Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte ist der Anlieger verpflichtet, die Gehwege, Plätze und für den Fußgängerverkehr erforderlichen Seitenstreifen am Fahrbahnrand in dem Absatz 1 genannten Umfang zu bestreuen.

(3) Werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltendem starken Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag

1. wenn dieser ein Werktag ist, bis 7.00 Uhr,
2. wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, bis 9.00 Uhr

zu beseitigen.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. An Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind ausreichend Durchgänge freizuhalten.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Löschwasserentnahmestellen sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Verkehrswege, insbesondere den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(5) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind vorrangig abstumpfende Mittel einzusetzen.

Es ist verboten, Streumittel, die die öffentliche Straße beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden. Verbotene Streumittel sind unter anderem Asche, Säge- und Holzspäne sowie Kohlengrus.

Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist nur zulässig:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt wird,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege bzw. für den Fußgängerverkehr erforderlichen Seitenstreifen am Fahrbahnrand, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.

(6) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Mittel unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

## **§ 5 Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht auf Dritte**

Auf Antrag des Anliegers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungs- und/oder Winterdienstpflicht an Stelle des Anliegers übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Dritten nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung des Dritten besteht. Der Anlieger und der Dritte sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungs- und/oder Winterdienstpflicht (z.B. privatrechtliche Beendigung der Übernahme, Wegfall der Haftpflichtversicherung des Dritten) mitzuteilen.

## **§ 6 Ausnahmen**

Von der Verpflichtung zur Reinigung und/oder zum Winterdienst der öffentlichen Straßen kann der Anlieger auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Durchführung der Reinigung und/oder Winterdienstes dem Anlieger aus besonderen Gründen - auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles - nicht zumutbar ist. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Amt Schlieben einzureichen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,
  2. bei der Reinigung gegen Ge- oder Verbote des § 3 verstößt,
  3. entgegen § 4 seinen Winterdienstpflichten nicht nachkommt,
  4. bei dem Winterdienst gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 verstößt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 erteilt wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Neben der Festsetzung der Geldbuße ist die Anwendung von Zwangsmitteln zulässig.

-7-

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Fichtwald, den 29.06.2006

Schülzke  
Amsdirektorin